

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 71/13 B

L 2 SO 3505/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 SO 1673/10 (SG Freiburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Stadt Freiburg,
Kaiser-Joseph-Straße 143, 79098 Freiburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

.....

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Juni 2014 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß**
und **S i e f e r t**
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 16. Oktober 2013 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die (Weiter-)Gewährung von Eingliederungshilfe über den 30.11.2009 hinaus.
- 2 Die 1973 geborene Klägerin ist seelisch behindert mit einem GdB von 30, lebt in der Wohnung ihrer Eltern und bezieht Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende -. Die Beklagte bewilligte für die Zeit vom 1.6. bis zum 30.11.2009 Eingliederungshilfe in Form des Ambulant-Betreuten-Wohnens mit dem Ziel, ihr (der Klägerin) den Auszug aus dem Elternhaus und die selbständige Anmietung einer Wohnung zu ermöglichen; die Betreuung erfolgte über die Beigeladene. Ein Rechtsstreit wegen der Höhe der in diesem Zeitraum zu erbringenden Leistungen ruht.
- 3 Den Antrag der Klägerin auf Leistungen für die Folgezeit lehnte die Beklagte ab (*Bescheid vom 27.1.2010; Widerspruchsbescheid vom 22.3.2010*). Klage und Berufung blieben ohne Erfolg (*Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg vom 13.7.2012; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Baden-Württemberg vom 16.10.2013*). Das LSG hat zur Begründung ausgeführt, Voraussetzung für einen Anspruch der Klägerin sei die begründete Aussicht, dass das Ziel der Verselbständigung in einer betreuten Wohnform in absehbarer Zeit erreicht werden könne. Hiergegen spreche bereits, dass die Klägerin die Leistung von der Beigeladenen seit vier Jahren tatsächlich in Anspruch nehme, aber in der gesamten Zeit das Ziel, bei den Eltern auszuziehen, nicht habe erreicht werden können. Eine Verhaltenstherapie habe die Klägerin abgebrochen, sodass bereits aus Sicht der dazu angehörten betreuenden Person fraglich sei, wie sich das genannte Eingliederungsziel verwirklichen lasse. Solange die Klägerin noch zu Hause bei den Eltern wohne, könnten die begehrten Leistungen für Ambulant-Betreutes-Wohnen nicht losgelöst von der Voraussetzung eines möglichen Auszuges gewährt werden. Zu einer betreuten Wohnmöglichkeit iSd §§ 53, 54 Abs 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) iVm § 55 Abs 2 Nr 6 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (SGB IX) gehöre die Wohnung der Eltern nicht, weil Entscheidungen über die Lebensführung dort nicht im erforderlichen Umfang selbst bestimmt werden könnten.
- 4 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG wendet sich die Klägerin mit ihrer Beschwerde. Die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung; es stelle sich die folgende Rechtsfrage:

"Können Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten im Sinne von § 55 Abs 2 Nr 6 SGB IX auch dann gewährt werden, wenn der Hilfebedürftige im Haushalt der Eltern lebt, oder schließt die Haushaltsgemeinschaft mit den Eltern Leistungen nach § 55 Abs 2 Nr 6 SGB IX aus?"



- 5 Die Rechtsfrage sei klärungsbedürftig; sie lasse sich weder aus dem Gesetz noch aus der Rechtsprechung beantworten. Das LSG gehe selbst davon aus, dass es sich bei der "betreuten Wohnform" iSd § 55 Abs 2 Nr 6 SGB IX um eine eigene Wohnung des Hilfesuchenden, um Wohngruppen oder Wohngemeinschaften handeln könne und schließe damit allein die Haushaltsgemeinschaft mit den Eltern von dem Begriff der "betreuten Wohnmöglichkeit" aus. Die Beantwortung der Rechtsfrage ergebe sich auch nicht aus der bisherigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG). Insbesondere aus dem Urteil des Senats vom 25.8.2011 (*BSGE 109, 56 ff*) lasse sich - entgegen der Auffassung des LSG - nicht entnehmen, dass der Begriff der "eigenen Häuslichkeit" oder des "selbstbestimmten Lebens" eine Haushaltsgemeinschaft mit den Eltern des Hilfebedürftigen ausschließe. Daneben rügt sie, das LSG habe verfahrensfehlerhaft den Streitgegenstand auf Leistungen des Ambulant-Betreuten-Wohnens beschränkt und andere Leistungen der Eingliederungshilfe nicht geprüft. Hierzu sei es angesichts der im Schriftsatz vom 11.10.2013 gestellten und in der mündlichen Verhandlung aufrechterhaltenen Beweisangebote verpflichtet gewesen.

II

- 6 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die von der Klägerin geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet sind. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.
- 7 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Rechtsfrage sich stellt, dass diese noch nicht geklärt ist, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfrage aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65*). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer deshalb eine konkrete Frage formulieren, deren (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit und (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie deren über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung (Breitenwirkung) darlegen.



- 8 Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht. Die Klägerin formuliert zwar eine Rechtsfrage und führt aus, dass diese bislang höchstrichterlich nicht geklärt sei. Es fehlt aber jedenfalls an einer ausreichenden Darlegung zur Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage im Einzelfall. Die Klägerin meint zwar unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BSG, es liege beim Zusammenleben mit den Eltern ein vergleichbarer Fall mit dem Wohnen in der eigenen Wohnung, einer Wohngruppe oder einer Wohngemeinschaft vor, in der Leistungen des Ambulant-Betreuten-Wohnens erbracht werden könnten (*vgl im Einzelnen BSGE 109, 56 ff RdNr 15 = SozR 4-3500 § 98 Nr 1*). Dies allein könnte einen Anspruch auf die Leistungen aber nicht begründen. Wegen der übrigen Voraussetzungen für einen Anspruch legt die Klägerin schon nicht dar, weshalb das in § 53 Abs 1 Satz 1, Abs 3 SGB XII iVm § 55 Abs 2 Nr 6 SGB IX vorausgesetzte Eingliederungsziel, also die Förderung von Selbständigkeit und Selbstbestimmung bei Erledigung der alltäglichen Angelegenheiten im eigenen Wohn- und Lebensbereich, anders als es das LSG zur Begründung (auch) ausgeführt hat, durch die begehrte Maßnahme überhaupt (noch) erreicht werden kann. Es hätte anknüpfend an die Begründung des LSG aufgezeigt werden müssen, dass vorliegend trotz Zusammenlebens mit den Eltern ein eigener Lebensbereich bestand, in dem durch die begehrte Leistung des Ambulant-Betreuten-Wohnens nach §§ 53, 54 Abs 1 SGB XII iVm § 55 Abs 2 Nr 6 SGB IX eine weitergehende Verselbständigung noch erreicht werden konnte. Die Klägerin beschreibt zwar ihre Lebensumstände im Einzelnen, wendet sich aber weder mit einer zulässigen Verfahrensrüge gegen die tatsächliche Würdigung des Sachverhalts durch das LSG, wonach eine Eingliederungsmaßnahme nicht (mehr) notwendig sei, weil das Eingliederungsziel nicht erreicht werden könne, noch formuliert sie insoweit eine weitere Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung.
- 9 Verfahrensmängel sind ebenso wenig in der erforderlichen Form gerügt. Die Revision ist nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungspflicht) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 10 Es kann dahinstehen, ob der Verfahrensmangel einer unzulässigen Beschränkung des Streitgegenstandes überhaupt ausreichend bezeichnet ist. Jedenfalls wird aus der Beschwerdebegründung nicht deutlich, weshalb die Entscheidung des LSG auf dem behaupteten Verstoß beruhen kann. Hierfür hätte die Klägerin darlegen müssen, dass die Entscheidung des LSG in der Sache hätte anders ausfallen können. Ihr Vortrag bietet jedoch nicht einmal Anhaltspunkte dafür, dass über die in § 55 Abs 2 Nr 6 SGB IX in Bezug genommenen Bedarfe im Hinblick auf selbständiges Wohnen hinaus weitergehende Bedarfslagen überhaupt bestehen und mit welchen konkreten Leistungen der Eingliederungshilfe ein weitergehender Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile erreicht werden könnte.



- 11 Die Beschwerde genügt den Begründungserfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG auch nicht, soweit die Klägerin rügt, das LSG hätte ihren Anträgen im Schriftsatz vom 11.10.2013 nachgehen müssen. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die Beschwerde bezeichnet lediglich mit den Beweisfragen zu 1 bis 4 "Beweisanträge", die das Vorliegen einer Behinderung, die Beeinträchtigung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und die hiermit im Zusammenhang stehenden Kausalitätsfragen betreffen. Insoweit räumt aber auch die Klägerin ein, dass diese Anträge nicht entscheidungserheblich seien, weil das LSG das für sie, die Klägerin, günstige Ergebnis auch ohne entsprechende Ermittlungen unterstellt habe. Die Anträge zu 5 und 6, die auf die Ermittlung nach ggf geeigneten Maßnahmen oder Leistungen unter bestimmten weiteren Voraussetzungen gerichtet sind, sind aber keine "Beweisanträge", sondern lediglich Beweisermittlungsanträge (*zur Abgrenzung Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 18a mwN*). Aus dem Vortrag der Klägerin ergibt sich - wie bereits dargelegt - nicht konkret, welche Leistungen (neben den streitigen Leistungen des Ambulant-Betreuten-Wohnens) überhaupt in Betracht kommen könnten und also auch nicht, welches Ziel die hier beschriebene weitergehende Beweisaufnahme haben soll.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

